
S 14 KN 589/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Auch auf einen erst bei Beginn der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag hin kann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn dem Antrag eine ordnungsgemäße Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die erforderlichen Belege beiliegen (§ 117 Abs 2 Satz 1 ZPO). Fehlen die Belege, obwohl deren Vorlage möglich und zumutbar ist, muss der PKH-Antrag jedoch abgelehnt werden.
Normenkette	§ 73a SGG § 117 Abs 2 S 1 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 589/03
Datum	02.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 B 10/05 R-KN-PKH
Datum	15.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers vom 06.12.2004 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 02.11.2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe. In der Hauptsache streiten die Beteiligten um die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung, wobei das erstinstanzliche Verfahren

inzwischen durch Urteil vom 28.10.2004 abgeschlossen und nunmehr das Berufungsverfahren unter dem Az. L 6 KN 134/04 beim erkennenden Senat gefÃ¼hrt wird. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hatte sich in erster Instanz nach der am 18.09.2004 erfolgten Terminladung des bis dahin nicht vertretenen KlÃ¤gers unter dem 07.10.2004 bestellt und nach vorheriger Einsicht in die Verfahrensakten am Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.10.2004 von einem dort in Untervollmacht erschienenen Rechtsreferendar einen Antrag, dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu gewÃ¤hren, zu den Akten reichen lassen. Dem Antrag war neben einer BegrÃ¼ndung, wonach der KlÃ¤ger nicht in der Lage sei, die Kosten des Verfahrens aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ein vom KlÃ¤ger ausgefÃ¼lltes und unterzeichnetes Formular Ã¼ber dessen persÃ¶nliche und wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse beige-fÃ¼gt (Blatt 3 der erstinstanzlichen PKH-Akte). Belege zu den Angaben in diesem Formular wurden nicht vorgelegt. Nach AnhÃ¶rung des Beklagten zum gestellten Prozesskostenhilfeantrag noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 02.11.2004 ab, weil aus den GrÃ¼nden des Hauptsacheurteils keine hinreichende Erfolgsaussicht fÃ¼r die Klage bestehe und der Antrag ohnehin unzulÃ¤ssig sei, weil er erst in der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt worden sei, was in diesem Sinne sowohl das OLG Bamberg (JurBÃ¼ro 1996, 254) als auch das OLG Karlsruhe ([FamRZ 1996, 1287](#)) entschieden habe. Mit der â nach Zustellung dieses Beschlusses am 04.11.2004 â beim Sozialgericht Chemnitz am Montag, dem 06.12.2004, eingelegten Beschwerde macht der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe rechtzeitig vor Abschluss der Instanz gestellt worden sei. Die vom Sozialgericht zitierten Entscheidungen seien nicht einschlagend, da sie ProzesskostenhilfeantrÃ¤ge betreffen, die erst nach Abschluss der Instanz oder jedenfalls erst am Ende der mÃ¼ndlichen Verhandlung, nicht jedoch wie hier bei Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt worden seien. Auch kÃ¶nne sich das Sozialgericht nicht auf die fehlenden Erfolgsaussichten berufen, weil insoweit keine Erfolgsgewissheit erforderlich sei, sondern nur eine schlÃ¼ssige Darlegung in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht, was der KlÃ¤ger in seiner KlagebegrÃ¼ndung vom 16.08.2004 getan habe. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II. Die gemÃ¤Ã den [Â§ 73a, 172 SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) statthafte sowie gemÃ¤Ã [Â§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Anspruch des KlÃ¤gers auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines ProzessbevollmÃ¤chtigten gemÃ¤Ã [Â§ 73a SGG](#) i.V.m. den [Â§ 114 ff. ZPO](#) zu Recht abgelehnt. Zwar kann entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ein erst bei Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht allein aus diesem Grund als verspÃ¤tet abgelehnt werden. Denn es ist durchaus denkbar, dass sich ein mittelloser KlÃ¤ger erst fÃ¼r die mÃ¼ndliche Verhandlung einen Rechtsanwalt nimmt. Genauso erscheint es mÃ¶glich, dass erst unmittelbar vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung Mittellosigkeit eintritt oder sich diese erst dann herausstellt, so dass der KlÃ¤ger zur Fortsetzung des MandatsverhÃ¤ltnisses mit seinem bisherigen ProzessbevollmÃ¤chtigten, insbesondere fÃ¼r dessen Auftreten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, der

Prozesskostenhilfe bedürfen können. Daran ändert nichts, dass kostenauslösende Handlungen, die der Anwalt im Rahmen des Mandats vorgenommen hat und die vor dem Zeitpunkt der Beiordnung liegen, im Rahmen der PKH-Kostenfestsetzung nicht ansetzbar sind (SächsLSG v. 08.02.2000, Az: [L 1 B 79/99 RJ-KO](#), [NZS 2001, Seiten 165](#) ff.), so dass dem Prozesskostenhilfeantrag das Rechtsschutz- bzw. Bewilligungsbedürfnis fehlen kann, wenn deshalb nach Beiordnung keine Kosten mehr von der Staatskasse im Wege der Prozesskostenhilfe zu übernehmen wären. Dies betrifft jedoch bei einem Prozesskostenhilfeantrag am Beginn der mündlichen Verhandlung vor allem die Auslagen des Rechtsanwalts (z.B. vorher angefallene Kopierkosten), nicht jedoch die kostenmäßig wesentlichen Rahmengebühren gemäß [§ 116 BRAGO](#) bzw. die Betragsrahmengebühren gemäß [§ 3 RVG](#). Denn bei diesen ist unschädlich, wenn ihr Gebührentatbestand schon vor der Beiordnung erfüllt war, solange er nach der Beiordnung erneut verwirklicht wird (von Eicken in: Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert, 15. Aufl. 2002, [§ 122 BRAGO](#), Rn. 69 bzw. in: Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert/Müller-Rabe, 16. Aufl. 2004, [§ 48 RVG](#), Rn. 69), so dass derartige Gebühren auch dann anfallen und im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu übernehmen sind, wenn die Beiordnung ab Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt und der Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung tätig wird. Ungeachtet dessen hat der Kläger vorliegend keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil er entgegen [§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine Belege beigefügt hat, welche die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen könnten. Zwar kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht ([§ 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)), wozu auch die Glaubhaftmachung mittels einer Versicherung an Eides Statt gehört ([§ 294 Abs. 1 ZPO](#)), zu deren Abnahme das Sozialgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung befugt gewesen wäre. Jedoch können die im Ermessen des Gerichts stehenden Mittel des [§ 118 Abs. 2 ZPO](#) einen ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag gemäß [§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) nicht ersetzen (zu dem auch die Vorlage von Belegen gehört), sondern allenfalls ergänzen. Deshalb kommt eine eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß [§ 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) nur in Betracht, wenn die Vorlage von Belegen aus dargelegten, nachvollziehbaren Gründen unmöglich oder unzumutbar erschwert ist (OLG Köln v. 11.07.1991, Az: [10 WF 141/91](#), [FamRZ 1992, 701](#) f.; OLG Brandenburg v. 26.11.2001, Az: [10 WF 169/01](#), [FamRZ 2002, 1415](#)). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil keine Gründe ersichtlich sind, weshalb die Angaben des Klägers nicht durch geeignete Belege nachweisbar sein sollen. Schon allein aus diesem Grund wäre das Sozialgericht deshalb berechtigt gewesen, den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung abzulehnen, weil jedenfalls von einem anwaltlich vertretenen Kläger erwartet werden kann, dass er die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrags kennt und Hinderungsgründe für die rechtzeitige Vorlage der Belege weder dargelegt noch ersichtlich sind (vgl. OLG Oldenburg v. 27.04.1981, Az: [11 U 19/81](#), [JurBüro 1981, 1255](#) ff.; Dehn in: Scho-reit/Dehn, *BerH/PKH*, 8. Aufl. 2004, Rn. 7 m.w.N.). Der Kläger kann, nachdem das erstinstanzliche Verfahren inzwischen abgeschlossen ist, die erforderlichen Belege auch nicht mehr nachreichen. Denn nach Abschluss des Haupt-

sacheverfahrens ist abgesehen von der hier nicht gegebenen Ausnahme, dass die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag durch das Gericht verzögert wurde keine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mehr möglich, weil Prozesskostenhilfe dann ihren Zweck, eine (noch) beabsichtigte Rechtsverfolgung zu ermöglichen, nicht mehr erfüllen kann (u.a. SächslSG v. 30.08.2002, Az: [L 3 B 96/01 AL-PKH](#), zitiert nach JURIS). Dies trifft auch bei einem Nachreichen der Belege zu, weil dann die Prozesskostenhilfe nicht rückwirkend ab Antragstellung am 28.10.2004, sondern erst ab Eingang der erforderlichen Belege bewilligt werden könnte. Dies wiederum folgt daraus, dass Prozesskostenhilfe rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines vollständigen Antrags im Sinne des [Â§ 117 ZPO](#) gewährt werden kann, wobei selbst dies streitig ist. Teilweise wird auch auf den (regelmäßig späteren) Zeitpunkt der sog. Bewilligungsreife als frühestmöglichen Zeitpunkt abgestellt (vgl. Kalthoener/Böttner/Wrobel-Sachs, PKH u. BerH, 3. Aufl. 2003, Rn. 503/504 m.w.N.). Da aber vorliegend wie bereits ausgeführt wegen der fehlenden Belege ein ordnungsgemäßer Prozesskostenhilfeantrag im Sinne des [Â§ 117 ZPO](#) bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gestellt wurde, konnte das Sozialgericht am 02.11.2004 auch eine rückwirkende Bewilligung auf den 28.10.2004 nicht mehr vornehmen (ebenso wie hier: OLG Brandenburg v. 13.06.1997, Az: [10 WF 20/97](#), [FamRZ 1998, 249](#) f.; OLG Bamberg v. 09.01.1997, Az: [7 WF 190/96](#), [FamRZ 1998, 250](#); OLG Karlsruhe v. 16.09.1994, Az: [16 WF 199/93](#), [FamRZ 1996, 1287](#) f.). Diese Entscheidung ist nicht weiter anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024